

## **Gesamtbetriebsvereinbarung „Verwendung Demografiefonds bei Bayer“**

### **Präambel**

Der demografische Wandel in Deutschland wird in den kommenden Jahren wesentlichen Einfluss auf die Unternehmen und deren wirtschaftlichen Erfolg haben. In Umsetzung dieser Erkenntnis haben die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag „Lebensarbeitszeit und Demografie“ vom 16.04.2008 in der Fassung vom 27.09.2008 (nachstehend „TLD“) abgeschlossen und in diesem Tarifvertrag die sogenannte „Chemieformel zum demografischen Wandel“ als zentrales und wesentliches Element einer nachhaltigen und vorausschauenden Personalpolitik definiert. Neben der Durchführung einer Demografieanalyse, Maßnahmen zur alters- und gesundheitsgerechten Gestaltung des Arbeitsprozesses und Qualifizierungsmaßnahmen beinhaltet diese Chemieformel Maßnahmen der (Eigen-)Vorsorge und Nutzung verschiedener Instrumente für gleitende Übergänge zwischen Bildungs-, Arbeits- und Ruhestandsphasen des Arbeitslebens. Besondere Bedeutung kommt dabei dem in § 7 TLD vorgesehenen Demografiefonds zu, wonach der Arbeitgeber einen jährlichen Demografiebetrag in Höhe von 300 Euro pro Tarifarbeitnehmer des jeweiligen Betriebs zur Verfügung stellt. § 7 TLD sieht vor, dass die Betriebsparteien durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Verwendung des Demografiebetrages regeln können.

In diesem Sinn schließen die Parteien nachstehende freiwillige Gesamtbetriebsvereinbarung ab.

### **I. Geltungsbereich**

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Tarifarbeitnehmer\* der Bayer AG, der Bayer CropScience AG, der Bayer MaterialScience AG, der Bayer HealthCare AG, der Bayer Schering Pharma AG, der Bayer Animal Health GmbH, der Bayer Business Services GmbH, der Bayer Technology Services GmbH, der Bayer Direct Services GmbH und der Pallas AG (nachstehend GESELLSCHAFTEN).

Sie gilt nicht für die Leitenden Mitarbeiter\* und für Leitende Angestellte i. S. d. § 5 Abs. 3 BetrVG.

### **II. Verwendung Demografiebetrag im Rahmen des Demografiefonds**

1. Der Demografiebetrag im Sinne von § 7 TLD wird für die unter den Geltungsbereich dieser Gesamtbetriebsvereinbarung fallenden GESELLSCHAFTEN zusammengefasst und seine Verwendung im Folgenden einheitlich geregelt.

---

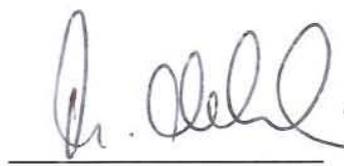
\* der Begriff „Mitarbeiter / Arbeitnehmer“ umfasst explizit alle weiblichen und männlichen Mitarbeiter, er wird nur aus redaktionellen Vereinfachungsgründen verwendet

2. Die Parteien sind sich einig, dass der in § 7 S. 1 und 2 TLD festgelegte Demografiebetrag für besonders belastete Beschäftigtengruppen, insbesondere ab dem 55. Lebensjahr grundsätzlich zur Einbringung in ein Langzeitkonto des Mitarbeiters mit dem Ziel verwendet wird, die regelmäßige Arbeitszeit pro Woche bzw. im Schichtturnus zu reduzieren. Für den Fall, dass der Demografiebetrag dafür nicht vollständig aufgebraucht wird, werden die Mittel für die präventive Gesundheitsförderung aller Tarifarbeit

3. Sollte die Gesamtbetriebsvereinbarung in Teilen oder einzelnen Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, zügig eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Leverkusen, den 17.12.2010

  
\_\_\_\_\_  
Unternehmensleitung Bayer

  
\_\_\_\_\_  
Gesamtbetriebsrat Bayer